

Prüfung und Begutachtung durch zuverlässige Fachmänner zuvor erfolgen kann.

«Euer Hochwohlgeboren wollen vorstehende Gesichtspunkte den Fachlehrern zu sorgfältiger Nachachtung bekannt geben.  
»Königliches Provinzial-Schulkollegium  
von Jkenplik.»

An  
die Direktoren sämtlicher höheren Lehranstalten  
unseres Verwaltungsbezirks (ausschließlich der  
Seminare).  
S. C. 9518.»

Deutsche Rechtschreibung. — Das neueste Heft des «Centralblatts f. d. gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen» (August-September 1894) veröffentlicht folgendes Schreiben des Ministers über die Herbeiführung der Uebereinstimmung zwischen der Orthographie der Schule und derjenigen des amtlichen Verkehrs.

Berlin, den 6. Juli 1894.

Von der von Eurer Wohlgeboren Namens des geschäftsführenden Ausschusses des Landesvereins preussischer Volksschullehrer an mich gerichteten Eingabe vom 21. Juni d. Js. habe ich Kenntnis genommen. Ich füge hinzu, daß die Herbeiführung der Uebereinstimmung zwischen der Orthographie der Schule und derjenigen des amtlichen Verkehrs bereits Gegenstand meines Bemühens ist, daß diese Uebereinstimmung aber auf unabsehbare Zeit hinausgeschoben sein würde, wenn ich zugleich eine Umgestaltung der Schulorthographie des deutschen Reiches nach den Ideen des Landesvereins preussischer Volksschullehrer herbeiführen wollte.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
In Vertretung: von Weyrauch.

An  
den Volksschullehrer Herrn A. Schröder  
Wohlgeboren zu Magdeburg.  
U. II. 1662. U. III. A.

Reichsgerichtsentscheidung. — (Nachdruck verboten.) Eine unzureichende Feststellung des Betruges hat am 26. April die Strafkammer beim Amtsgerichte in Bernburg gegen den Buchhandlungsreisenden cand. phil. Otto Lacroix getroffen. Sie hat denselben wegen Betruges zu einer Geldstrafe verurteilt, weil er den Ciseleur August Arndt in Darzgerode am 15. März 1893 um 110 M. geschädigt haben soll. Der Angeklagte hatte als Vertreter der Firma G. Senf Nachf. in Leipzig dem Arndt das Brockhaus'sche Konversationslexikon empfohlen und dabei angedeutet, Arndt brauche sich nur zur Abnahme der ersten fünf Bände (à 10 M.) zu verpflichten, während die Abnahme der weiteren 11 Bände in seinem Belieben stehe. Der Bestellschein, den Arndt, ohne ihn genauer anzusehen, unterschrieb, verpflichtete ihn allerdings zur Abnahme des ganzen Werkes. Als er die Abnahme der letzten elf Bände verweigerte, wurde er von der genannten Firma auf Abnahme verklagt, doch ist inzwischen dieser Rechtsstreit bis zur Erledigung des vorliegenden Betrugsprozesses sistiert.

Die Strafkammer hat nun festgestellt, daß Arndt durch die Handlungsweise des Angeklagten um 110 M. geschädigt sei. — Die Revision des Angeklagten gegen dieses Urteil kam am 20. September d. J. vor dem Reichsgerichte zur Verhandlung.

Der Verteidiger, Herr Referendar Dr. Gottschalk (in Vertretung des Herrn Rechtsanwalts Dr. F. Zehme, Leipzig) rügte insbesondere die unzureichende Feststellung des Vermögensschadens. Es sei nicht einzusehen, aus welchem Grunde die Strafkammer diesen auf 110 M. berechnen konnte, da doch selbstverständlich die Firma G. Senf Nachf. für diesen Betrag elf Bände des Lexikons geliefert haben würde, deren Wert mindestens nach dem buchhändlerischen Selbstkostenpreise zu berechnen gewesen wäre. — Herr Rechtsanwalt Schumann schloß sich diesen Ausführungen an und betonte, von einer Vermögensschädigung könne nur dann gesprochen werden, wenn die von Arndt erworbenen Rechte weniger wert wären, als der dafür zu zahlende Betrag. Die Strafkammer habe eine höchst bedenkliche Auffassung bezüglich des Vermögensschadens zum Ausdruck gebracht, und er beantrage deshalb gleichfalls die Aufhebung des Urteils. — Das Reichsgericht entsprach diesem Antrage und verwies — einem weiteren Antrage des Verteidigers entsprechend — die Sache nicht nach Bernburg, sondern an das Landgericht Dessau zurück.

Änderungen am amerikanischen Urheberrechtsgesetz. — Ueber geplante Änderungen am amerikanischen Urheberrechtsgesetz, die dem Auslande neue Erschwerungen auferlegen sollen, berichtet das Export-Journal folgendes:

Kurz vor der Vertagung des Repräsentantenhauses hatte der Abgeordnete Hicks einen Abänderungsantrag der Sektion 4956 der Revidierten Statuten eingebracht. Dieser Gesetzesantrag, über den

vom zuständigen Ausschusse einstimmiger Bericht an das Haus erstattet worden ist und der wahrscheinlich mit Beginn der nächsten Sitzungsperiode zur endgiltigen Verhandlung gelangen wird, würde im Falle seiner Annahme den schon bestehenden Beschränkungen zwei weitere hinzufügen. Es handelt sich um nichts Geringeres als um die Erstreckung der sogenannten «Manufacturing Clause» auch auf «Engravings and Etchings». Die Hicks-Bill will «Stiche und Radierungen» nur dann schützen, wenn gedruckt von gravierten oder geätzten Platten, die innerhalb der Grenzen der Vereinigten Staaten hergestellt wurden.

Eine weitere Änderung ist für Sektion 11 des Gesetzes vom 4. März 1891 beantragt. In der vorgeschlagenen Fassung würde der Schluppassus derselben folgendermaßen lauten: «Für die Wirkung dieses Gesetzes soll ebenso jede Nummer einer periodischen Erscheinung als selbständiges Werk betrachtet werden und der festgesetzten Form der Schuttwährung unterliegen, ausgenommen tägliche oder wöchentliche Zeitungen oder Journale, ganz oder teilweise den Tagesneuigkeiten gewidmete.»

Buchgewerbemuseum im deutschen Buchhändlerhause zu Leipzig. — Neu ausgestellt sind die Tafeln des zweiten Bandes von E. Schotte, Bilder aus Nürnbergs Mauern in unvergänglichem Lichtdruck reproduciert nach Original-Federzeichnungen (Nürnberg, Verlag der Sigm. Soldan'schen Hof-Buch- und Kunsthandlung.) Nürnberg, das Schmuckkästchen unter den deutschen Städten, enthält in seinen Mauern noch eine so große Fülle malerischer Ansichten und alter Bauten, daß unsere Künstler stets mit Vorliebe Motive aus der alten Reichsstadt geholt haben. Wir erinnern vor allem an die meisterhaften Radierungen des Nürnberger Radierers Ritter, die im Verlage von Ernst Wasmuth erschienen sind, und einzelne Kunstblätter, wie z. B. den schönen Brunnen. Schotte hat in den jetzt vorliegenden zwei Bänden seines Werkes fünfzig Motive aus Nürnberg mit vielem Verständnis ausgewählt und geschickt mit der Feder festgehalten. Da die Blätter, in Nürnberg wenigstens, auch einzeln zu haben sind, so können sich diejenigen Besucher Nürnbergs, die eine Zeichnung einer Photographie vorziehen, für ein Billiges eine Erinnerung erwerben, die ihnen die malerischsten Punkte der alten Stadt ins Gedächtnis zurückruft. Die Reproduktion der Federzeichnungen ist so vorzüglich, daß man sie fast für Originale halten kann. K. B.

Jubiläum. — Am 18. September d. J. vollzog sich in aller Stille der Gedenktag des hundertjährigen Bestehens der Firma A. G. Liebeskind in Leipzig, die am gleichen Tage des Jahres 1794 von August Gottlob Liebeskind eröffnet wurde. Nachdem das Geschäft lange Jahre hindurch gemeinsam vom Gründer und seinem Sohne August Liebeskind geführt worden war, übernahm es der letztere am Jubiläumstage des fünfzigjährigen Bestehens (18. September 1844) in eigenen Besitz. Sein Sohn ist der jetzige Inhaber Herr Felix August Liebeskind, der seit dem 15. Oktober 1870 sein Nachfolger im Besitze der Handlung ist. Herr Felix Liebeskind hat das alte Geschäft auf der festen, von seinen Vorfahren geschaffenen Grundlage nach mehrfacher Richtung hin ausgebaut und erweitert, namentlich aber dem Verlage durch die Verbreitung von Werken berühmter neuerer Autoren und gediegene, verständnisvolle Druckausstattung eine namhafte Bereicherung zugeführt, die den Namen des alten Hauses weithin bekannt gemacht hat. Auch im Buchhandel Leipzigs und im Börsenverein hat sich Herr Felix Liebeskind viele Verdienste durch seine tüchtige praktische Thätigkeit erworben. Des Ehrentages seiner Firma wird der deutsche Buchhandel gewiß mit Freude gedenken und dem alten Hause und seinem Oberhaupt aufrichtig Glück wünschen zu weiterer erfolgreicher und ehrenvoller Arbeit.

Ausstellungspreis. — Die «Royal Cornwall Polytechnic Society» in England, die seit über sechzig Jahren jährliche Ausstellungen veranstaltet, eröffnete im September d. J. in Falmouth eine Fach-Ausstellung von Erzeugnissen der photographischen Reproduktions-Verfahren unter Beteiligung der größten Firmen des In- und Auslandes. Auf dieser Ausstellung wurden die Arbeiten der Kunstanstalt «Graphos», Böhler, Gortler & Co. in München für schwarzen und farbigen Buch- und Lichtdruck, speziell für Dreifarbendruck, mit der zweiten Medaille ausgezeichnet.

Verein jüngerer Buchhändler zu Halle a/S. Bericht über die Feier des fünfzigjährigen Jubiläums. (8. u. 9. September 1894.) — Wer im Buchhändleradrehbuche liest, daß der Verein jüngerer Buchhändler zu Halle im Jahre 1869 gegründet ist, wird sich verwundern, daß wir in diesem Jahre nicht das fünfundschwanzigjährige, sondern das fünfzigjährige Vereinsjubiläum feierten. Die Angabe im Adrehbuche ist nicht ganz richtig, denn unser Verein wurde wohl 1869 neu gegründet, aber seine erste Gründung ging 1844 vor sich. So ist es gekommen, daß wir jetzt nach fünfzig